



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 13/2021

31. Jahrgang

21. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

- 29 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den
Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann vom 12.01.2021
(Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 2
Satz 1 GO NRW vom 12.01.2021, in Kraft getreten am 13.02.2021)

- 30 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die 1. Änderung der Ehrenordnung des Rates der Kreisstadt
Mettmann vom 24.06.2008

29

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse

der Kreisstadt Mettmann vom 12.01.2021

**(Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
vom 12.01.2021, in Kraft getreten am 13.02.2021)**

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 die folgende Änderung des § 4 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss (H&F)

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NW) und ist zuständig für die Vorbereitung aller vom Rat der Kreisstadt zu entscheidenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Anträgen, die an den Rat gerichtet sind. Darüber hinaus entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss:

1. bei bestehenden Zweifeln über die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann;
2. über den Abschluss von Verträgen, soweit damit Ausgabeverpflichtungen über das laufende Haushaltsjahr hinaus begründet werden;
3. über die Zugehörigkeit der Kreisstadt zu Verbänden und Vereinen;
4. über Bestimmungen für Ehrungen der Alters-, Ehe- und Arbeitsjubilare;
5. über die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung;
6. über Personalangelegenheiten nach § 69 Abs. 6 sowie § 66 Abs. 7 Satz 4, § 68 Satz 1 Nr. 2 Landespersonalvertretungsgesetz;
7. über die Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen über 50.000 €;
8. über den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen über 5.000 €;
9. die Ziffer 7 findet keine Anwendung bei Grundstücksgeschäften, da es sich bei der Abwicklung von Grundstücksverträgen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Verwaltung wird im nächsten Haupt- und Finanzausschuss über diese Geschäfte berichten.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über:

1. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes;
2. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen;
3. die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen;
4. Abgabensatzungen;
5. Vereinbarungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts;
6. die Aufhebung einer vom Kämmerer gemäß § 25 KOMHVO angeordneten hauswirtschaftlichen Sperre und über Maßnahmen, die sich aus der Unterrichtungspflicht gemäß § 25 KOMHVO bezüglich Gefährdung des Haushaltsausgleichs und erheblicher Erhöhung der Investitionszahlungen einer Einzelmaßnahme ergeben;
7. Haushaltseckdaten;
8. Beteiligungen der Kreisstadt Mettmann an Unternehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Zuständigkeitsordnung, die vom Rat der Kreisstadt Mettmann am 24.03.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 13 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.05.2021

Die Bürgermeisterin
gez. Sandra Pietschmann

30

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

1. Änderung der Ehrenordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann vom 24.06.2008

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 die folgende Änderung des § 4 der Ehrenordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 3

Sonstige Bestimmungen

Name , Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Abs. 1 oder § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Ehrenordnung, die vom Rat der Kreisstadt Mettmann am 24.03.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 14 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ehrenordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.05.2021

Die Bürgermeisterin
gez. Sandra Pietschmann